

Anlage [•] zur Urkunde vom [•], Urkundenverzeichnis-Nr. [•] des Notars [•] mit dem
Amtssitz in [•]

Gesellschaftsvertrag

der

Klinikverbund Südwest gGmbH

mit dem Sitz in Böblingen

ENTWURF

Stand: 07.12.2023

Hinweis: Dieser Vertragsentwurf steht unter dem Vorbehalt rechtsredaktioneller Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Präambel | 4 |
| B. Gesellschaftsvertrag | 4 |
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| § 1 Firma und Sitz | 4 |
| § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens | 4 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 5 |
| § 4 Dauer | 6 |
| § 5 Stammkapital..... | 6 |
| § 6 Organe der Gesellschaft..... | 6 |
| II. Geschäftsführung und Vertretung..... | 7 |
| § 7 Geschäftsführung | 7 |
| § 8 Vertretung..... | 9 |
| III. Aufsichtsrat | 9 |
| § 9 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats..... | 9 |
| § 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats | 12 |
| § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats | 12 |
| § 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrats..... | 14 |
| § 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats..... | 14 |
| § 14 Verschwiegenheit | 16 |
| IV. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse..... | 16 |
| § 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse | 16 |
| § 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung | 18 |
| V. Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Finanzplanung, Jahresabschluss..... | 19 |
| § 17 Geschäftsjahr | 19 |
| § 18 Wirtschafts- und Finanzplanung..... | 19 |
| § 19 Jahresabschluss..... | 20 |
| VI. Verlustausgleich, Finanzierung der Gesellschaft..... | 20 |
| § 20 Finanzierungsverantwortung, Grundsätze des Verlustausgleichs | 20 |
| § 21 Durchführung des Verlustausgleichs | 23 |
| § 22 Klinikimmobilien, Investitionen | 23 |

| | | |
|-------|--|----|
| § 23 | Freistellungsverpflichtung Gesellschafter..... | 24 |
| VII. | Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung | 25 |
| § 24 | Verfügung über Geschäftsanteile..... | 25 |
| § 25 | Kündigung | 25 |
| VIII. | Liquidation | 26 |
| § 26 | Liquidation | 26 |
| IX. | Schlussbestimmungen | 27 |
| § 27 | Bekanntmachungen..... | 27 |
| § 28 | Salvatorische Klausel | 27 |

A. Präambel

Die Landkreise Böblingen und Calw haben sich auch vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Herausforderungen im deutschen Gesundheitswesen darauf verständigt, den Klinikverbund Südwest weiterzuentwickeln. Sie sind daher übereingekommen, die Klinikverbund Südwest GmbH, die Kreiskliniken Böblingen gGmbH und die Kreiskliniken Calw gGmbH in der Gesellschaft zusammenzuführen. Die in den beiden Landkreisen belegenen Krankenhäuser werden daher künftig von der Gesellschaft betrieben.

Einhergehend mit diesen strukturellen Veränderungen haben sich die beiden Landkreise auf ein gemeinsames Medizinkonzept verständigt. Diesem hat der Kreistag des Landkreises Böblingen mit Beschluss vom [•] und der Kreistag des Landkreises Calw mit Beschluss vom [•] zugestimmt. Dieses Medizinkonzept wird in der Zukunft ggf. noch fortgeschrieben, weiterentwickelt und geändert. Das Medizinkonzept in seiner jeweils geltenden Fassung ist Grundlage der Zusammenarbeit der beiden Landkreise in der Gesellschaft.

B. Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikverbund Südwest gGmbH

- (2) Satzungssitz der Gesellschaft ist Böblingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Böblingen und Calw sowie Umgebung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie

die Gewährleistung und Finanzierung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und der Betrieb von anderen Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern in den Landkreisen Böblingen und Calw.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und des kommunalrechtlich Zulässigen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann; sie darf sich insoweit auch an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen oder solche Unternehmen übernehmen. Dies gilt insbesondere für medizinische Versorgungszentren (MVZ). Die Anerkennung der Gesellschaft als steuerbegünstigte Körperschaft darf dadurch nicht gefährdet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Gesellschafter, die nicht als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind, erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen in

die Gesellschaft übersteigt, an die Landkreise Böblingen und Calw, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. (1) genannten gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR [3.000.000,00]
(in Worten: Euro [drei Millionen]).

(2) An dem Stammkapital sind beteiligt:

- a) Landkreis Böblingen in Höhe von 74,9 %, somit EUR [2.247.000,00],
- b) Landkreis Calw zu 25,1 %, somit EUR [753.000,00].

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) den Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden. Der Aufsichtsrat legt die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihrer Anstellungsverträge in eigener Verantwortung zu führen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen von mehreren Geschäftsführern zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.

- (4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers der Aufsichtsrat durch Beschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (5) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verdrängt diejenige der Geschäftsführer.

- (6) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Aufsichtsrats vornehmen. Ausgenommen hiervon sind solche Maßnahmen, die bereits in den von dem Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplänen (insbesondere dem Wirtschaftsplan) enthalten sind. Zu den hiernach zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen zählen insbesondere:
- a) Eröffnung und Schließung von medizinischen Versorgungszentren („MVZ“);
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ferner die Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten soweit ein Betrag in Höhe von EUR 500.000,00 netto je Geschäftsjahr überschritten wird;
 - c) Abschluss und Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen ab einem Jahresaufwand von EUR 300.000,00 netto;
 - d) Aufnahme und Umschuldung von Darlehen ab einer Höhe von im Einzelfall EUR 1 Mio. sowie die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 im Einzelfall;
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Sicherheiten jeder Art ab einem Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 im Einzelfall;
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;
 - g) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie aus Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats, auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, können jederzeit weitere zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen festgelegt und/oder der vorstehende Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen geändert werden.

- (7) Wenn zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung die Maßnahme im Wege der Eilentscheidung durchführen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (8) Die Anstellung und die Entlassung von Regionaldirektoren bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats. Hierüber entscheidet die Geschäftsführung nach vorheriger Anhörung der Gesellschaftervertreter (Landräte der Landkreise Calw und Böblingen).
- (9) Die Geschäftsführer informieren die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unaufgefordert sowie auf deren Anforderung hin über ihre Tätigkeit. Für die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Berichte des Vorstands stets zeitgleich auch dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelt werden müssen.
- (10) Die Geschäftsführer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und sind verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, ohne die Geschäftsführer zu tagen. Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind die Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschaft wird bei Rechtsgeschäften gegenüber Geschäftsführern durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

III. Aufsichtsrat

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus dem Landrat des Landkreises Böblingen sowie dem Landrat des Landkreises Calw;
- b) aus zehn Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Böblingen;
- c) aus fünf Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Calw;
- d) aus **zwei Arbeitnehmervertretern**;
- e) aus zwei bis drei externen Mitgliedern mit Beratungsfunktion ohne Stimmrecht.

Der Landrat des Landkreises Böblingen und die Aufsichtsratsmitglieder nach lit. b) werden nachstehend zusammen auch „**Aufsichtsratsmitglieder Landkreis Böblingen**“ genannt. Der Landrat des Landkreises Calw und die Aufsichtsratsmitglieder nach lit. c) werden nachstehend zusammen auch „**Aufsichtsratsmitglieder Landkreis Calw**“ genannt.

- (2) Bis zur Inbetriebnahme des Flugfeldklinikums hat der Aufsichtsrat daneben zwei weitere Mitglieder als Vertreter der Stadt Sindelfingen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt wie folgt:
 - a) Die Landräte der Landkreise Böblingen und Calw sind qua ihres Amtes Aufsichtsratsmitglieder (nachstehend auch „**Geborene Aufsichtsratsmitglieder**“ genannt).
 - b) Die Mitglieder der Kreistage Böblingen und Calw werden von dem jeweiligen Landkreis durch Entsendung bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der jeweilige Landkreis ist berechtigt, die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen.
 - c) Der Arbeitnehmervertreter wird vom Konzernbetriebsrat durch Entsendung bestellt. Ist kein Konzernbetriebsrat gebildet, erfolgt die Entsendung durch den bei der Gesellschaft gebildeten Gesamtbetriebsrat. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der jeweils Entsendungsberechtigte ist berechtigt, das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit wieder abzurufen. Der Arbeitnehmervertreter muss Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sein.
 - d) Die Bestellung von nicht stimmberechtigten beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrats und die Festlegung der Anzahl dieser Mitglieder erfolgt durch Be-

schluss des Aufsichtsrats (Kooptation). Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit wieder abberufen werden.

- e) Die Vertreter der Stadt Sindelfingen werden durch Entsendung der Stadt Sindelfingen bestellt und abberufen.

Für die Aufsichtsratsmitglieder nach vorstehend lit. a) bis c) und lit. e) kann bei deren Entsendung auch ein Ersatzmitglied für das jeweilige Mitglied für den Fall des Ausscheidens bestellt werden oder ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, dass das Mitglied des Aufsichtsrats im Falle der sonstigen Verhinderung vertritt.

- (4) Die Amtszeit der nicht Geborenen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Kreistags Böblingen oder des Kreistags Calw sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Kreistags oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.

Die Amtszeit des Arbeitnehmersvertreters endet vorzeitig mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Gesellschaft bzw. mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

- (6) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (7) Jedes nicht Geborene Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Scheidet ein nicht Geborenes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen. Bei der Bestellung der nicht Geborenen Aufsichtsräte kann auch bereits ein Ersatzmitglied für das jeweilige Mitglied für den Fall des Ausscheidens bestellt werden.

§ 10 **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist bis zum 31. Dezember 2024 der Landrat des Landkreises Böblingen und ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Landrat des Landkreises Calw. Danach wechselt der Aufsichtsratsvorsitz zwischen den Landräten des Landkreises Böblingen und des Landkreises Calw im Zwei- bzw. Einjahresrhythmus wie folgt:
 - Kalenderjahr 2026 und 2027: Landrat des Landkreises Böblingen
 - Kalenderjahr 2028: Landrat des Landkreises Calw
 - Kalenderjahr 2029 und 2030: Landrat des Landkreises Böblingen
- (2) Nach Ablauf des Kalenderjahres 2030 verbleibt der Aufsichtsratsvorsitz endgültig beim Landrat des Landkreises Böblingen.
- (3) Der Landrat, der nicht den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat, ist Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 11 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Dabei kann er sich der Überwachungsinstrumente gemäß § 111 des Aktiengesetzes bedienen. Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden.
- (2) Dem Aufsichtsrat stehen die Informationsrechte gemäß § 90 des Aktiengesetzes zu. Insbesondere ist der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, insbesondere den im Wirtschaftsplan und im Finanzplan festgehaltenen, sind dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen vorzutragen. Der Aufsichtsrat kann die weiteren Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Festlegung ihrer Vertretungsbefugnis;
- b) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie eines etwaigen Nachtrags zum Wirtschaftsplan (§ 18 Abs. (4) und Abs. (5));
- d) folgende wesentliche Entscheidungen zum Medizinkonzept:
 - aa) Eröffnung, Schließung und Zusammenlegung medizinischer Fachabteilungen;
 - bb) inhaltliche Neuausrichtung (Schwerpunktbildung) von bestehenden Fachabteilungen einschließlich der Festlegung des fachlichen Anforderungsprofils für Chefarztpositionen; die konkrete Personalentscheidung, die Anstellung und Entlassung von Chefarzten liegt jedoch in der Kompetenz der Geschäftsführung;
 - cc) dauerhafte Reduzierung der Notfallbereitschaft 24/7 an einzelnen Krankenhausstandorten.
- e) Bestellung und Abberufung von nicht stimmberechtigten beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrats und die Festlegung der Anzahl dieser Mitglieder (§ 9 Abs. (3) lit. d));
- f) Wahl des Abschlussprüfers;
- g) die Entlastung der Geschäftsführung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- h) Erteilung der Zustimmung bei zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. (6);
- i) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 7 Abs. (5) Satz 2);
- j) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern (§ 7 Abs. (4) Sätze 3 und 4).

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Das Recht des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Tagesordnung versandt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung, einem Geborenen Aufsichtsratsmitglied oder mindestens drei stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch drei Mal jährlich.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sind dessen Mitglieder und nach Maßgabe von § 7 Abs. (10) die Geschäftsführer berechtigt.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 des Aktiengesetzes).
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats weitere Personen zu Zwecken der Auskunftserteilung oder der Beratung des Aufsichtsrats sowie einen Schriftführer zulassen.
- (7) Sitzungsteilnehmer, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, sind – soweit diese nicht von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind – zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen

eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht ausgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend und hiermit einverstanden sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann bestimmen, dass die Aufsichtsratssitzung als Präsenzversammlung, als Telefonkonferenz oder virtuell unter Zuhilfenahme entsprechender elektronischer Verfahren und Hilfsmittel durchgeführt wird oder in einer Kombination einiger oder aller vorbezeichneten Verfahren. Im Übrigen kann eine Beschlussfassung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlaufverfahren in Textform oder auf telefonischem Weg erfolgen, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.
- (4) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht durch zwingendes Recht oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der von stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Zu den Beschlüssen über Beschlussgegenstände nach § 11 Abs. (3) lit. a) bis lit. e) ist jedoch mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder Landkreis Böblingen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder Landkreis Calw erforderlich („**Beide Landkreismehrheiten**“).
- (6) Kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die persönlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds des Aufsichtsrats haben oder in anderer Weise für das Mitglied einen Interessenkonflikt begründen, hat das betreffende Mitglied dies gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen. Das Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen. In Zweifelsfällen beschließt hierüber der Aufsichtsrat ohne das betroffene Mitglied.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem etwaigen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
- (2) §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

IV. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind neben den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gegenstände insbesondere:
- a) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - b) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz;
 - f) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2;
 - g) Schließung von Krankenhausstandorten bzw. Betriebsstätten der Gesellschaft;
 - h) Beschlüsse über die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 24;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - j) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 - k) Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - l) Entsendung von Vertretern in Organe von Unternehmen, an denen sich die Gesellschaft künftig beteiligt;
 - m) Beteiligung an Organisationen und Verbänden.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung, als Telefonkonferenz oder virtuell unter Zuhilfenahme entsprechender elektronischer Verfahren und Hilfsmittel durchgeführt werden oder in einer Kombination einiger oder aller vorbezeichneten Verfahren. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell unter Zuhilfenahme entsprechender elektronischer Verfahren und Hilfsmittel durchgeführt werden oder in einer Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Teilnahme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von Gesellschaftern, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder eine andere durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Person. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest, bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und hat die gefassten Gesellschafterbeschlüsse festzustellen. Die gefassten Beschlüsse und die Beschlussfeststellungen werden, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet.
- (6) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingendes Recht oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Beschlüssen über Beschlussgegenstände nach Abs. 2 lit. a) bis h) ist jedoch eine Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 16

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren. Eine Abweichung hiervon ist zulässig, wenn alle Gesellschafter dem nicht widersprechen.

V. Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Finanzplanung, Jahresabschluss

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 18 Wirtschafts- und Finanzplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Vermögens-, dem Finanz- und dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan muss als integrierte Finanzplanung erstellt werden und Auskunft über die Entwicklung der Erfolgs- (GuV), Vermögens- (Bilanz) und Finanzlage (Cashflow) im Verlauf des Planungszeitraumes geben.
- (2) Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Vermögens-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) zu erstellen.
- (3) Für den Wirtschafts- und den Finanzplan sind im Übrigen sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Nach ihrer Aufstellung durch die Geschäftsführung sind der Wirtschafts- und Finanzplan dem Aufsichtsrat zur endgültigen Zustimmung vorzulegen und sodann nach Zustimmung den Gesellschaftern zu übersenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichen Umfang abgewichen werden muss.

Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und einen Lagebericht über das vorangegangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses hat sich auch auf die in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den Gesellschaftern und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden die Befugnisse gem. § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zu übersenden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

VI. Verlustausgleich, Finanzierung der Gesellschaft

§ 20 Finanzierungsverantwortung, Grundsätze des Verlustausgleichs

- (1) Die Gesellschafter werden dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft ihre Aufgaben nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots erfüllt. Sie streben ein ausgeglichenes Ergebnis („**Schwarze 0**“) für alle Krankenhäuser und Einrichtungen der Gesellschaft an. Anfallende Verluste

sind von den Gesellschaftern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszugleichen.

- (2) Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2029 gilt für die Verlustausgleichspflicht Folgendes: Jeder Gesellschafter hat die Verluste der Krankenhäuser und Einrichtungen zu tragen und auszugleichen, die sich im jeweiligen Landkreis befinden. Zur Ermittlung der hiernach von den Gesellschaftern jeweils auszugleichenden Verluste wird die Gesellschaft parallel zum Jahresabschluss eine Spartenrechnung erstellen, die im Rahmen der Abschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu prüfen ist. In dieser Spartenrechnung werden die Ergebnisse der einzelnen Krankenhäuser und Einrichtungen der Gesellschaft auf Vollkostenbasis ermittelt und somit das Gesamtergebnis der Gesellschaft den einzelnen Krankenhäusern und Einrichtungen der Gesellschaft zugeordnet (nachstehend „**Örtlichkeitsprinzip**“).
- (3) Ab dem Geschäftsjahr 2030 wird der Verlustausgleich nach dem Örtlichkeitsprinzip durch eine feste Quote ersetzt, die dann für die Verteilung des Gesamtverlusts und der Verlustausgleichsverpflichtung der beiden Gesellschafter maßgeblich ist. Diese Quote wird wie folgt ermittelt:

Nach Vorliegen des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2029 wird auf Basis der Ist-Zahlen für die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 und der Planzahlen für die Geschäftsjahre 2030 und 2031 (nachstehend „**Referenzzeitraum**“) unter Anwendung des Örtlichkeitsprinzips die durchschnittliche Verlustverteilung auf die Gesellschafter im Referenzzeitraum ermittelt.

Aus dem ermittelten Durchschnitt im Referenzzeitraum leitet sich dann die ab dem Geschäftsjahr 2030 geltende feste Verlustverteilungsquote ab.

Beispiel:

Durchschnittlicher Gesamtverlust der Gesellschaft im 5-Jahres-Zeitraum: EUR 20 Mio.

Durchschnittliche Verlustverteilung auf die beiden Gesellschafter im 5-Jahres-Zeitraum: Landkreis Böblingen EUR 15 Mio., Landkreis Calw EUR 5 Mio.

→ *Abzuleitende Verlustverteilungsquote: Landkreis Böblingen: 75 %,
Landkreis Calw 25 %.*

- (4) Die sich nach Abs. (3) ergebende feste Verlustverteilungsquote gilt ab dem Geschäftsjahr 2030. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2034 und

wird nach Vorliegen des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2034 im Geschäftsjahr 2035 nochmals überprüft. Für diese Überprüfung sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2030 bis 2034 (Ist-Zahlen) heranzuziehen. Sodann ist die durchschnittliche Verlustverteilung nach der festgelegten Quote für beide Gesellschafter im maßgeblichen 5-Jahres-Zeitraum zu ermitteln und mit der durchschnittlichen Verlustverteilung zu vergleichen, die sich bei Anwendung des Örtlichkeitsprinzips im maßgeblichen 5-Jahres-Zeitraum ergeben hätte. Weichen diese beiden Werte mehr als 5 % voneinander ab, ist die Verlustverteilungsquote entsprechend der sich tatsächlich ergebenden Abweichung neu festzulegen. Sie gilt dann ab dem Geschäftsjahr 2035. Beträgt die Abweichung nur bis zu 5 %, verbleibt es für die Geschäftsjahre ab 2035 bei der ursprünglich festgelegten Verlustverteilungsquote.

Beispiel:

Durchschnittlicher Gesamtverlust der Gesellschaft im 5-Jahres-Zeitraum: EUR 20 Mio.

Durchschnittliche Verlustverteilung im 5-Jahres-Zeitraum bei einer unterstellten Quote von 75 % (BB) und 25 % (CW): Landkreis Böblingen EUR 15 Mio., Landkreis Calw EUR 5 Mio.

Durchschnittliche Verlustverteilung auf die beiden Gesellschafter im 5-Jahres-Zeitraum bei Anwendung des Örtlichkeitsprinzips: Landkreis Böblingen EUR 12,5 Mio. (= 62,5 %), Landkreis Calw EUR 7,5 Mio. (= 37,5 %).

→ *Abweichung beträgt 12,5 % (75 % - 62,5 %), neue Quote somit: Landkreis Böblingen 62,5 %, Landkreis Calw 37,5 %.*

- (5) Weicht die Verlustverteilung nach der festgelegten Quote ab dem Geschäftsjahr 2035 in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils mehr als 30 % von der Verlustverteilung ab, die sich nach einer Verlustverteilung nach dem Örtlichkeitsprinzip ergeben würde, gilt folgendes:
- a) jeder Gesellschafter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Gesellschafter Verhandlungen über eine Anpassung der Verlustverteilungsquote verlangen, auch rückwirkend für die drei betroffenen Geschäftsjahre (nachstehend „**Anpassungsverlangen Verlustausgleich**“);
 - b) nach Ausübung eines Anpassungsverlangens Verlustausgleich ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der Einvernehmen

über die Anpassung der Quote erzielt werden soll. Gelingt dies nicht, ist mindestens eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, um dieses Einvernehmen zu erzielen;

- c) wird auch nach mindestens zwei aufeinanderfolgenden Gesellschafterversammlungen und Ablauf eines Zeitraums von mindestens 8 Monaten seit Ausübung des Anpassungsverlangens kein Einvernehmen erzielt, ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft aus wichtigem Grund (vgl. § 25) zu kündigen.
- (6) Im Hinblick auf den Anspruch auf Anpassung der festgelegten Verlustverteilungsquote nach den Abs: (4) und (5), ist auch nach Geltung einer festen Verlustverteilungsquote parallel eine Spartenrechnung nach näherer Maßgabe von Abs. (2) zu erstellen.

§ 21

Durchführung des Verlustausgleichs

- (1) Eine unmittelbare Verlustausgleichsverpflichtung der Gesellschafter kann im Voraus für einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren nach Maßgabe des nach § 20 jeweils geltenden Verlustverteilungsschlüssels von den Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden, wodurch für diese zwei Geschäftsjahre eine unmittelbare Verlustausgleichsverpflichtung der Gesellschafter begründet wird.
- (2) Die sich nach den Grundsätzen des § 20 in Verbindung mit Absatz (1) ergebende Verlustausgleichsverpflichtung der Gesellschafter entsteht jeweils mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres und wird fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr.
- (3) Sofern und soweit es zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft erforderlich ist, werden die Gesellschafter entsprechend der vor dem Wirksamwerden dieses Gesellschaftsvertrages geübten Praxis angemessene Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Verlustausgleich leisten.

§ 22

Klinikimmobilien, Investitionen

- (1) Die Klinikimmobilien, in denen die Gesellschaft die Kliniken betreibt, bleiben bis auf Weiteres im Eigentum der beiden Gesellschafter Landkreis Böblingen und Landkreis Calw. Die Klinikimmobilien werden der Gesellschaft wie in der Vergangenheit im Rahmen von Pachtverträgen dauerhaft zur Nutzung überlassen.

- (2) Erforderliche Investitionen in die Klinikimmobilien werden nach dem Örtlichkeitsprinzip von demjenigen Gesellschafter getragen und finanziert, in dessen Kreisgebiet sich der betreffende Klinikstandort befindet.

§ 23

Freistellungsverpflichtung Gesellschafter

- (1) Mit Verschmelzungsvertrag vom [.] 2024 wurde die Kreiskliniken Calw gGmbH nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes mit der Gesellschaft verschmolzen (innerhalb dieses § 23 nachstehend auch „**Fusionierte Gesellschaft**“). Die Verschmelzung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2024 erfolgt (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag). Die Gesellschaft bestand bereits vor dem Verschmelzungstichtag unter der Firma Kreiskliniken Böblingen gGmbH. Etwaige in den beiden Gesellschaften vor dem Verschmelzungstichtag jeweils begründete Verbindlichkeiten bestehen in der Fusionierten Gesellschaft auch nach der Verschmelzung fort.
- (2) Die Gesellschafter Landkreis Böblingen und Landkreis Calw verpflichten sich wechselseitig, die Fusionierte Gesellschaft im Falle ihrer Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten, die bis zum 31. Dezember 2023 begründet wurden, wie folgt freizustellen:
- a) der Landkreis Böblingen für Verbindlichkeiten, die vor dem Verschmelzungstichtag bei der noch unter Kreiskliniken Böblingen gGmbH firmierenden Gesellschaft begründet wurden und nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung im Jahresabschluss der Kreiskliniken Böblingen gGmbH zum 31. Dezember 2023 passiviert wurden;
 - b) der Landkreis Calw für Verbindlichkeiten der Kreiskliniken Calw gGmbH, die in Folge der Verschmelzung nach Abs. (1) auf die Gesellschaft übergegangen sind und die in Schlussbilanz der Kreiskliniken Calw gGmbH zum 31. Dezember 2023 nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung passiviert wurden.

Eine Verbindlichkeit im Sinne der vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gilt als bis zum 31. Dezember 2023 begründet, wenn der Rechtsgrund für diese Verbindlichkeit bis einschließlich 31. Dezember 2023 geschaffen wurde oder die Verbindlichkeit auf Sachverhalten beruht, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 verwirklicht wurden.

Die Gesellschaft erwirbt durch die vorstehenden Verpflichtungen unmittelbare Leistungsrechte nach § 328 Abs. 1 BGB.

- (3) Die Verpflichtungen des Landkreises Calw aus der anlässlich der Verschmelzung der Sana-Kliniken Bad Wildbad GmbH auf die Kreiskliniken Calw gGmbH geschlossenen Freistellungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und dem Landkreis Böblingen vom 9. Juni 2022 / 17. Juni 2022 bleiben unberührt. Die dort zugunsten der Kreiskliniken Calw gGmbH und der ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2024 mit der Gesellschaft verschmolzenen vormaligen Klinikverbund Südwest GmbH begründeten Leistungsrechte gegen den Landkreis Calw stehen ab Wirksamwerden der jeweiligen Verschmelzung der Fusionierten Gesellschaft zu.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung

§ 24 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung der Gesellschafter über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt werden darf, der einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 25 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn ein Gesellschafter gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere gegen die Verpflichtungen zum Verlustausgleich nach §§ 20 und 21 verstößt und dieser Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung durch den anderen Gesellschafter nicht binnen einer Frist von sechs Monaten beseitigt wird;
 - b) in den Fällen des § 20 Abs. (5) lit. c).
- (2) Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft einmalig im Zeitraum zwischen 1. Januar 2038 bis 30. Juni 2038 auf das Ende des Geschäftsjahres 2039 kündigen. Eine solche Kündigung ist nur wirksam, wenn der Kreistag des

betreffenden Gesellschafters der Kündigung der Gesellschaft zuvor mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen des Kreistages zugestimmt hat.

- (3) Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Diese hat den anderen Gesellschafter von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit die Gesellschafter nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren, ist die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aufgelöst.
- (4) Im Rahmen des dann durchzuführenden Liquidationsverfahrens sind
 - a) sämtliche Klinikbetriebe und Betriebsstätten mit allen diesen zuzuordnenden Wirtschaftsgütern und Verbindlichkeiten auf den Gesellschafter zu übertragen, in dessen Kreisgebiet der entsprechende Klinikstandort bzw. die Betriebsstätte liegt;
 - b) Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände einschließlich Verbindlichkeiten, die ebenfalls ausschließlich einem Gesellschafter zugeordnet werden können, sind auf diesen zu übertragen;
 - c) nicht eindeutig einem Gesellschafter zuordenbare Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten sind einvernehmlich zu verteilen.

Bei nicht eindeutig einem Gesellschafter zuordenbarem Vermögen, insbesondere bei Beteiligungen an Unternehmen, die dem Betrieb von Krankenhausstandorten beider Landkreise dienen, werden die Gesellschafter durch geeignete Vereinbarungen sicherstellen, dass die Funktionsfähigkeit der Klinikbetriebe in beiden Landkreisen sichergestellt bleibt.

VIII. Liquidation

§ 26 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 8 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Satz 1 durch den oder die Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer bzw. diesen Geschäftsführern erteilte konkrete Vertretungsbefugnis für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.
